



K163-0758

Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen

1. Änderung der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11): Änderung des Verbots des Fahrens unter Alkoholeinfluss

Artikel 2a

Absatz 1 Buchstabe c

Unter das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss fallen grundsätzlich alle schweren Motorfahrzeuge, die zum Gütertransport zugelassen sind. Es handelt sich um Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Das Verbot gilt generell, d.h. auch wenn die Fahrzeuge keine Güter mitführen bzw. ohne Auflieger oder Anhänger unterwegs sind.

Absatz 1^{bis} Buchstabe a

Für Angehörige der Milizfeuerwehren, die zur Durchführung von dringlichen Dienstfahrten aufgeboden werden, gilt die ordentliche Alkoholgrenze von 0,25 mg/l bzw. 0,50 Promille. Das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss gilt aber weiterhin für Fahrten im Rahmen von Übungen.

Absatz 1^{bis} Buchstabe b

Angehörige der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Zolls, des Zivilschutzes und der Sanität oder Personen im Auftrag dieser Organisationen sind bei der Durchführung dringlicher Dienstfahrten nur dann vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen, wenn sie im Zeitpunkt des Einsatzes weder ordentlichen Dienst leisten noch auf Pikett sind. Vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen sind weitere Fahrzeugführende, die von Blaulichtdiensten aufgeboden werden (z.B. zum Abtransport von Unfallfahrzeugen, Wegräumen von Steinschlägen etc.), sofern sie dazu nicht auf Pikett waren.

Absatz 1^{bis} Buchstabe c

Für Führer und Führerinnen gilt auf Fahrten mit schweren Gütertransportfahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt, generell die ordentliche Alkoholgrenze von 0,25 mg/l bzw. 0,50 Promille.

Absatz 1^{bis} Buchstabe d

Für Führer und Führerinnen gilt auf Fahrten mit Fahrzeugen, die gemäss Artikel 13 Absatz 2 VTS den «Arbeitsmotorwagen» gleichgestellt sind, generell die ordentliche Alkoholgrenze von 0,25 mg/l bzw. 0,50 Promille.

Artikel 3a Absatz 4

Redaktionelle Anpassung: Da die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) im neuen Artikel 2a Absatz 1^{bis} Buchstabe d eingeführt wird, darf hier nur noch deren Abkürzung verwendet werden.

2. Änderung der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31)

Artikel 58

Heute müssen die Beiträge als fixe Grundbeträge (pauschal) erhoben werden. Neu werden die Beiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungstechnik berechnet. Denkbar sind zum Beispiel prozentuale, in Anlehnung an die Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherungsprämie bemessene Beiträge.

Artikel 59

Absatz 1

Dies dürfte bereits heute die Regel sein und bedeutet für die Versicherer daher keinen Mehraufwand.

Absatz 2

Die bisher in Absatz 2 enthaltene Berücksichtigung unterjähriger Versicherungsperioden gehört zu den anerkannten Regeln der Versicherungstechnik und ist deshalb gestrichen worden.

Die Versicherer müssen die Beiträge dem Nationalen Versicherungsbüro (NVB) und dem Nationalen Garantiefonds (NGF) überweisen. Die Meldepflichten der Versicherer werden aus dem bisherigen Artikel 59b hierher verschoben, allerdings nicht mehr detailliert geregelt, sondern als generelle Pflicht zur Lieferung dessen, was erforderlich ist.

Bisherige Absätze 3 und 4

Die bisher in Absatz 3 enthaltene Zinsregelung wird ersatzlos gestrichen. Ebenso Absatz 4, der rein deklaratorischer Natur ist.

Artikel 59a

Die den Behörden auferlegten Meldepflichten sind im bisherigen Recht sehr detailliert und abschliessend geregelt. Um künftig besser auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können, sind die Meldepflichten offener formuliert.

Artikel 59b

Der bisherige Artikel 59b wird aufgehoben, da die Meldepflichten der Versicherer neu in Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe b geregelt werden.